

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
zum Abkommen vom 21. Juli 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen
und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern**

A. Problem und Ziel

Im Hinblick auf die deutsche Unternehmenssteuerreform und aus Gründen der Anpassung des Abkommens an Abkommen mit vergleichbaren Staaten wird keine Notwendigkeit mehr für die Gutschrift der französischen Körperschaftsteuer auf aus Frankreich stammende Dividenden gesehen.

B. Lösung

Das Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 enthält die notwendigen Regelungen zur Abschaffung der französischen Steuergutschrift. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Zusatzabkommen die für die im Abkommen vorgesehene Notifikation erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 26. 04. 02

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine wesentlichen Auswirkungen

2. Vollzugsaufwand

Die Abschaffung der französischen Steuergutschrift führt zu einer Arbeitsentlastung der deutschen Finanzverwaltung.

E. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
zum Abkommen vom 21. Juli 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen
und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen
Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz**

**zu dem Zusatzabkommen vom 20. Dezember 2001
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Französischen Republik
zum Abkommen vom 21. Juli 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen
und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern**

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 20. Dezember 2001 unterzeichneten Zusatzabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik zum Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern (BGBl. 1961 II S. 397) in der durch das Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 (BGBl. 1970 II S. 717) und das Zusatzabkommen vom 28. September 1989 (BGBl. 1990 II S. 770) geänderten Fassung wird zugestimmt. Das Zusatzabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Zusatzabkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Aufkommen aus den vom Zusatzabkommen betroffenen Steuern gemäß Artikel 106 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zusatzabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die französischen Steuergutschriften auf Dividenden wurden bisher als Einkünfte in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen. Durch das Zusatzabkommen wird die Steuergutschrift abgeschafft. Wegen der damit verbundenen Reduzierung der Bemessungsgrundlage kommt es zu einer gewissen Verminderung der Steuern, die dem Bund, den Ländern oder den Gemeinden zufließen. Gleichzeitig führt die Abschaffung der Steuergutschrift zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwands in der deutschen Finanzverwaltung. Die Höhe der Mindereinnahmen bzw. der Kostenentlastung lässt sich nicht schätzen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Zusatzabkommen
zum Abkommen vom 21. Juli 1959
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen
und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe
auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen
sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern
in der durch das Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969
und das Zusatzabkommen vom 28. September 1989 geänderten Fassung

Avenant à la Convention
entre la République fédérale d'Allemagne
et la République française
en vue d'éviter les doubles impositions
et d'établir des règles d'assistance administrative
et juridique réciproque en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune,
ainsi qu'en matière de contribution des patentes
et de contributions foncières, du 21 juillet 1959,
modifiée par l'Avenant du 9 juin 1969
et par l'Avenant du 28 septembre 1989

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Französischen Republik –

Le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
et
le Gouvernement de la République française –

in dem Wunsch, das Abkommen vom 21. Juli 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der durch das Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 und das Zusatzabkommen vom 28. September 1989 geänderten Fassung, im Folgenden als „Abkommen“ bezeichnet, zu ändern –

désireux de modifier la Convention entre la République fédérale d'Allemagne et la République française en vue d'éviter les doubles impositions et d'établir des règles d'assistance administrative et juridique réciproque en matière d'impôts sur le revenu et sur la fortune, ainsi qu'en matière de contribution des patentes et de contributions foncières, du 21 juillet 1959, modifiée par l'Avenant du 9 juin 1969 et par l'Avenant du 28 septembre 1989, ci-après dénommée «la Convention», –

haben Folgendes vereinbart:

sont convenus des dispositions suivantes:

Artikel 1

(1) Artikel 9 Absatz 3 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(3) Dividenden, die eine in Frankreich ansässige Kapitalgesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige Kapitalgesellschaft zahlt, der mindestens 10 vom Hundert des Gesellschaftskapitals der erstgenannten Gesellschaft gehören, können abweichend von Absatz 2 in Frankreich nicht besteuert werden.“

(2) Artikel 9 Absatz 4 des Abkommens wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„(4) Eine in der Bundesrepublik ansässige Person, die von einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft Dividenden bezieht, erhält die Vorsteuer (précompte) erstattet, sofern diese von der Gesellschaft für diese Dividenden entrichtet worden ist. Der Bruttobetrag der erstatteten Vorsteuer (précompte) gilt für die Zwecke dieses Abkommens als Dividende. Auf ihn finden die Absätze 2 und 3 Anwendung.“

Article 1^{er}

(1) Le paragraphe 3 de l'article 9 de la Convention est abrogé et remplacé par la disposition suivante:

«(3) Par dérogation au paragraphe 2, les dividendes payés par une société de capitaux qui est un résident de France à une société de capitaux qui est un résident de la République fédérale et qui détient au moins 10 pour cent du capital social de la première société ne peuvent pas être imposés en France.»

(2) Le paragraphe 4 de l'article 9 de la Convention est abrogé et remplacé par la disposition suivante:

«(4) Un résident de la République fédérale qui reçoit des dividendes payés par une société qui est un résident de France obtient le remboursement du précompte dans la mesure où celui-ci a été effectivement acquitté par la société à raison de ces dividendes. Le montant brut du précompte remboursé est considéré comme un dividende pour l'application de la présente Convention. Les dispositions des paragraphes 2 et 3 lui sont applicables.»

Artikel 2

Artikel 20 Absatz 1 des Abkommens wird wie folgt geändert:

Buchstabe b wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„b) Bei Dividenden ist Buchstabe a nur auf die Nettoeinkünfte anzuwenden, die den Dividenden entsprechen, die von einer in Frankreich ansässigen Kapitalgesellschaft an eine in der Bundesrepublik ansässige Kapitalgesellschaft gezahlt werden, der mindestens 10 vom Hundert des Gesellschaftskapitals der erstgenannten Gesellschaft gehören. Diese Bestimmung gilt auch für Beteiligungen, deren Dividenden unter Satz 1 fallen würden.“

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, dass die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Zusatzabkommens erfüllt sind. Das Zusatzabkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die letzte Notifikation eingegangen ist.

(2) Die Bestimmungen dieses Zusatzabkommens sind auf die Einkünfte anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2002 bezogen werden.

Artikel 4

(1) Dieses Zusatzabkommen bleibt solange in Kraft, wie das Abkommen anzuwenden ist.

(2) Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien sind berechtigt, nach Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens den Wortlaut des Abkommens in der durch das Zusatzabkommen geänderten Fassung zu veröffentlichen.

Geschehen zu Paris am 20. Dezember 2001 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 2

Le paragraphe 1 de l'article 20 de la Convention est modifié comme suit:

L'alinéa b est abrogé et remplacé par la disposition suivante:

«b) En ce qui concerne les dividendes, les dispositions de l'alinéa a ne sont applicables qu'aux revenus nets correspondant aux dividendes versés par une société de capitaux qui est un résident de France à une société de capitaux qui est un résident de la République fédérale et qui détient au moins 10 pour cent du capital social de la première société. Sont également soumises à cette règle les participations dont les dividendes tomberaient sous le coup de la phrase précédente.»

Article 3

(1) Chacune des parties contractantes notifiera à l'autre l'accomplissement des procédures requises en ce qui la concerne pour la mise en vigueur du présent Avenant. Celui-ci entrera en vigueur le premier jour du deuxième mois suivant le jour de réception de la dernière de ces notifications.

(2) Les dispositions du présent Avenant s'appliqueront aux revenus perçus à compter du 1^{er} janvier 2002.

Article 4

(1) Le présent Avenant demeurera en vigueur aussi longtemps que la Convention sera applicable.

(2) Les autorités compétentes des deux parties contractantes sont habilitées, après l'entrée en vigueur du présent Avenant, à publier le texte de la Convention tel que modifié par l'Avenant.

Fait à Paris, le 20 décembre 2001 en double exemplaire en langues allemande et française, chaque version faisant également foi.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Pour le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne
Nordenskjöld

Für die Regierung der Französischen Republik
Pour le Gouvernement de la République française
L. Hennekinne

Denkschrift zum Zusatzabkommen

I. Allgemeines

Im Verhältnis zu Frankreich besteht das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 21. Juli 1959 (nachfolgend als DBA bezeichnet). Mit dem Revisionsprotokoll vom 9. Juni 1969 wurde deutschen Aktionären französischer Kapitalgesellschaften die Gutschrift der französischen Körperschaftsteuer („avoir fiscal“) gewährt. Mit dem damals von Frankreich eingeführten Körperschaftsteueranrechnungsverfahren war ursprünglich nur den dort Ansässigen die Körperschaftsteuergutschrift gewährt worden. Das Revisionsprotokoll stellte deutsche Investoren den in Frankreich ansässigen Anlegern gleich und machte den französischen Kapitalmarkt für Erstere attraktiver.

Der Betrag der Steuergutschrift wurde dem deutschen Aktionär allerdings nicht unmittelbar durch die französische Verwaltung erstattet, wie dies in anderen von Frankreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen ist. Die Steuergutschrift wurde dem Aktionär vielmehr durch die deutsche Finanzverwaltung bei der Festsetzung seiner Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer gewährt. Die deutsche Finanzverwaltung erhielt den dabei entstehenden Aufkommensverlust von Frankreich in einem aufwändigen Fiskalausgleichsverfahren erstattet, soweit er den im DBA vorgesehenen Quellensteuersatz von 15 vom Hundert überstieg. Bei dieser grenzüberschreitenden Gewährung einer Steuergutschrift handelt es sich um eine einmalige Sonderregelung in den von Deutschland abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Im Hinblick auf die deutsche Unternehmenssteuerreform sieht die französische Seite generell keine Notwendigkeit mehr, in Deutschland ansässigen Beziehern von aus Frankreich stammenden Dividenden weiterhin die Gutschrift der französischen Körperschaftsteuer zu gewähren. Auch aus deutscher Sicht besteht kein Anlass, in Deutschland Ansässige mit Investitionen in Frankreich anders zu behandeln als mit Investitionen in vergleichbaren Staaten, mit denen Deutschland Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Aus deutscher Sicht spricht für eine Abschaffung der Steuergutschrift auch, dass damit das Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich an die anderen von Deutschland abgeschlossenen Abkommen sowie an das Musterabkommen der OECD angepasst werden kann. Die Abschaffung führt auch zu einer erheblichen verwaltungsmäßigen Entlastung in Deutschland. Die Gesamtabwägung der französischen und der deutschen Interessen spricht für die vollständige Abschaffung der Steuergutschrift. Diesem Zweck dient die Neuregelung.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Zusatzabkommens

Zu Artikel 1

Dieser Artikel regelt in seinem Absatz 1 das Verfahren für die Erhebung der französischen Kapitalertragsteuer

neu. Der bisherige Absatz 3 von Artikel 9 des Abkommens wird aufgehoben. Dies führt dazu, dass die von französischen Kapitalgesellschaften an in Deutschland ansässige Aktionäre gezahlten Dividenden gemäß der unverändert bleibenden Regelung in Artikel 9 Abs. 2 DBA grundsätzlich mit französischer Kapitalertragsteuer in Höhe von 15 vom Hundert belastet sind. Dies entspricht den Regelungen in den von Deutschland abgeschlossenen Abkommen mit vergleichbaren Staaten.

Die in Absatz 1 des Artikels 1 des Zusatzabkommens weiterhin vorgesehene Regelung des neuen Absatzes 3 des Artikels 9 DBA entspricht dem Wortlaut des bisherigen Absatzes 4 Satz 1. Danach werden französische Dividenden von der französischen Kapitalertragsteuer freigestellt, wenn sie an in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaften mit einer Mindestbeteiligung von 10 vom Hundert an der ausschüttenden französischen Gesellschaft gezahlt werden.

Artikel 1 Abs. 2 des Zusatzabkommens übernimmt die bisherige Regelung in Artikel 9 Abs. 4 letzter Satz DBA. Deutsche Dividendenbezieher haben danach unverändert Anspruch auf Erstattung der französischen Vorsteuer („précompte“), sofern diese von der ausschüttenden französischen Gesellschaft entrichtet wurde.

Zu Artikel 2

Mit diesem Artikel wird im Ergebnis die Bestimmung in Artikel 20 Abs. 1 Buchstabe b Unterbuchstabe bb DBA aufgehoben, die die Gewährung der französischen Steuergutschrift und deren Anrechnung auf die deutsche Steuer vorsieht. Der Wortlaut des neuen Buchstabens b in Artikel 20 Abs. 1 DBA entspricht dem des bisherigen Buchstabens b Unterbuchstabe aa in Artikel 20 Abs. 1 DBA.

Die Abschaffung der französischen Steuergutschrift beruht auf den oben unter „Allgemeines“ dargestellten Erwägungen.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel regelt die im Zusatzabkommen vorgesehene Notifikation und das Inkrafttreten des Zusatzabkommens. Gemäß Absatz 1 tritt es zwei Monate nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Notifikation eingegangen ist. Nach Absatz 2 wird es rückwirkend ab 1. Januar 2002 wirksam werden.

Zu Artikel 4

Absatz 1 bestimmt, dass das Zusatzabkommen solange in Kraft bleibt wie das DBA selbst. Nach Absatz 2 sind beide Staaten berechtigt, den Wortlaut des DBA in der durch das Zusatzabkommen geänderten Fassung zu veröffentlichen.